

Die Registrierkassenpflicht

Mit der Steuerreform kommt die Registrierkassenpflicht, was bedeutet das für die Unternehmer?

Inkrafttreten der Registrierkassenpflicht:

Das Gesetz, welches im Juli noch beschlossen werden soll, beinhaltet die Registrierkassenpflicht ab dem 1.1.2016. Das heißt, dass die passende Registrierkasse dann betriebsbereit im Unternehmen stehen muss. Kunden sind künftig verpflichtet, den Kassenbon aufzubewahren, falls die Finanzpolizei vor dem Geschäft wartet. Nach dem Verlassen des Geschäftes, darf der Bon entsorgt werden.

Die Verpflichtung zur Verwendung eines Manipulationsschutzes besteht erst ab dem 1.1.2017.

Registrierkassenpflicht für:

Alle Unternehmen, die einen Mindestumsatz von €15.000,- p.a. und einen überwiegenden Anteil (die Zahl der ausgestellten Rechnungen werden herangezogen) von Bargeschäften haben. Zu den Bargeschäften zählen auch Umsätze, welche mit Bankomat- oder Kreditkarten, Mobiltelefonen, usw. oder Bons bezahlt werden.

Beispiel:

Ein Unternehmen hat einen Umsatz von € 100.000,- davon sind € 70.000,- durch 3 große Rechnungen eingegangen, € 30.000,- wurden durch dielaufende Geschäftstätigkeit mit 40 Rechnungen, die per Bankomat gezahlt wurden, erwirtschaftet. Dieses Unternehmen fällt unter die Registrierkassenpflicht, da es einen Jahresumsatz von mehr als € 15.000 hat und überwiegend Bargeschäfte (die Anzahl ist hier entscheidend) abgewickelt hat.

Mobile Dienstleistungsunternehmen wie beispielsweise mobile Friseure, mobile Masseure oder mobile Kosmetikerinnen können bei ihren Kunden per handschriftlich Rechnungsbelege ausstellen, sie müssen diese Umsätze jedoch sofort nach Rückkehr ins Unternehmen in die Registrierkasse eingeben.

Ausnahmen:

Eine Ausnahme bilden Geschäfte auf öffentlichen Plätzen oder Straßen. Marktfahrer, Maronibrater, Christbaumverkäufer, Fiaker usw. die ihre Geschäfte nicht in fest umschlossenen Räumen machen, können die Tageslosungen durch einen „Kassasturz“ ermitteln. Der Nettoumsatz wird mit € 30.000,- p.a.begrenzt. Wird diese Umsatzgrenze überschritten, ist auch für diese Berufe z.B. am Marktstand eine Registrierkasse erforderlich.

Ärzte:

Kassenärzte, deren Barumsätze kleiner als €15.000,-im Jahr sind und die den größten Teil

über die Krankenkasse abwickeln, sind nicht registrierkassenpflichtig. Privatärzte mit höheren Barumsätzen brauchen jedoch eine Registrierkasse.

Förderungen und steuerliche Begünstigungen:

Für die Neuanschaffung einer Registrierkasse wird es eine staatliche Prämie in Höhe von € 200,- geben. Auch für die Aufrüstung ist eine Prämie geplant. Die Kosten für Neukauf und Aufrüstung sind steuerlich sofort absetzbar, wenn die Kosten in den Zeitraum vom 01.03.2015 bis 31.12.2016 fallen.

Sicherheitssystem gegen Manipulationen:

Für die Registrierkasse ist ein Manipulationsschutz vorgesehen. Das elektronische Journal wird digital signiert und gespeichert und ist nachträglich nicht mehr manipulierbar. Vom Finanzministerium wird das INSIKA-System bevorzugt, das auch in Deutschland im Einsatz ist. Auf den Belegen werden Codes ausgedruckt, die die Echtheit und Lückenlosigkeit beweisen. **Ein solches Sicherheitssystem ist ab 1.1. 2017 Pflicht.**

Vorteile der Registrierkasse:

Auf Knopfdruck können die täglichen und monatlichen Losungen ermittelt werden. Im Falle einer Betriebsprüfung können niedrige Umsätze auch von Seiten der Finanz nicht mehr angezweifelt werden und es kann zu keiner Schätzung der Umsätze kommen. Für die Systeme gibt es auch die Erweiterungsmöglichkeit auf Kundenverwaltung, Warenwirtschaft und die Abwicklung der Inventur.

Kontrollen und Sanktionen:

Schon jetzt werden von der Finanzpolizei die Kassen in den Betrieben überprüft. Kontrolliert wird, ob Manipulationen vorgenommen worden sind. Empfindliche Strafen soll es für die Entwickler von Manipulationssoftware geben.

Werden Umsätze nicht eingetippt und scheinen so nicht auf, können diese auch nicht kontrolliert werden. Hier hofft man auf die Ehrlichkeit der Unternehmer. *Steigen die Umsätze eines Unternehmens nach der Einführung der Registrierkassenpflicht rapide an, ist damit zu rechnen, dass seitens der Finanz auch hinsichtlich vergangener Jahre Überprüfungen vorgenommen werden.*

Keine automatische Datenübermittlung an die Finanz:

Die Daten, die auf der Smartcard gespeichert sind, werden nicht automatisch ans Finanzamt weitergeleitet.